

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Britta Haßelmann, Ekin Deligöz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katharina Dröge, Anja Hajduk, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Amts- und Ruhebezüge der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten und zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung

A. Problem

Nur die Ruhebezüge von Bundespräsidenten und Bundespräsidentinnen sind bisher gesetzlich im Ansatz geregelt. Keine gesetzliche Regelung gibt es hingegen zu den Amtsbezügen amtierender Bundespräsidenten und zur Ausstattung ehemaliger Bundespräsidenten unter anderem mit Personal für Amtsaufgaben, die sie während ihres Ruhestandes weiterführen. Letzteres gilt auch für ehemalige Bundeskanzler. Die Gestaltung derartig wichtiger Bereiche allein durch Beschlüsse bzw. Maßgaben des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entspricht schon unter den Gesichtspunkten der Transparenz und des Gesetzesvorbehalts nicht den Notwendigkeiten des Demokratieprinzips. Überdies hat sich – auch angesichts fehlender gesetzlicher Regelung – bei der weiteren Amtsausstattung von Personen, die früher die genannten Spitzenämter bekleidet haben, ein gewisser „Wildwuchs“ entwickelt, bei dem nicht mehr immer die Frage zu beantworten war, was der eigentliche Grund für die Gewährung staatlicher Mittel war (vgl. die entsprechenden Berichte des Bundesrechnungshofes); dies bedarf der gesetzlichen Klärung. Schließlich besteht ein politischer Bedarf, weitere inhaltliche Fragen durch Gesetz zu entscheiden, wie Diskussionen in den letzten Jahren – etwa um die Versorgung von Bundespräsidenten, die nur sehr kurz im Amt waren – gezeigt haben. Gerade wenn die Reputation des Amtes geschützt werden soll, bedarf es daher einer umfassenden Regelung durch den Gesetzgeber.

B. Lösung

Die Amts- und Ruhebezüge des Bundespräsidenten sollen künftig in einem einheitlichen Gesetz umfassend geregelt werden. Eine Absenkung des bisherigen Leistungsniveaus für die unmittelbare Versorgung ist dabei im Grundsatz nicht vorgesehen. Bei Bundespräsidenten, die nur sehr kurz im Amt waren, wird jedoch eine Kürzung der Ruhebezüge vorgesehen. Geregelt wird jedoch (für ausgeschie-

dene Bundespräsidenten und ausgeschiedene Bundeskanzler) die weitere Amtsausstattung nach Beendigung des eigentlichen Amtsverhältnisses, da hier starker Klärungs- und Legitimationsbedarf steht.

C. Alternativen

Denkbar wäre die Beibehaltung der bisherigen intransparenten Steuerung allein über das Haushaltsgesetz und schlichte Parlamentsbeschlüsse. Inhaltlich könnte auch strenger geregelt werden und z. B. die weitere Amtsausstattung nach Ende der eigentlichen Amtszeit ganz beendet werden. Dies wäre der historisch gewachsenen Praxis und Erkenntnis, das ehemalige Amtsträger nach Ende ihrer Amtszeit noch in gewissem Umfang und für eine gewisse Zeit mit öffentlichen Aufgaben belastet sein können, jedoch möglicherweise nicht angemessen.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu einer klareren Rechtslage insbesondere bei der Ausstattung ehemaliger Amtsträger nach Ende ihres Amtes und damit voraussichtlich zu künftigen Einsparungen.

**Entwurf eines Gesetzes über die Amts- und Ruhebezüge der Bundespräsidentin
oder des Bundespräsidenten und zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Amts- und Ruhebezüge der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

§ 1

Amtsbezüge

- (1) Der Bundespräsident erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, ein Amtsgehalt in Höhe von zehn Neunteln des Amtsgehalts des Bundeskanzlers.
- (2) Das Amtsgehalt wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 2

Amtswohnung und Entschädigungen

- (1) Der Bundespräsident hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung.
- (2) § 12 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung gilt entsprechend.
- (3) Der Bundespräsident erhält Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 3

Ruhegehalt

- (1) Der Bundespräsident erhält nach Beendigung seines Amtsverhältnisses ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt entspricht der Höhe des Amtsgehalts des Bundespräsidenten gemäß § 1 Absatz 1.
- (2) Scheidet ein Bundespräsident aus seinem Amt, bevor er dieses zwei Jahre innehatte, so reduziert sich sein Ruhegehalt auf die Hälfte. Dies gilt nicht bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen.
- (3) Erklärt das Bundesverfassungsgericht einen Bundespräsidenten nach Artikel 61 des Grundgesetzes seines Amtes für verlustig, so hat es auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe das in diesem Gesetz vorgesehene Ruhegehalt zu gewähren ist.

(4) Auf das Ruhegehalt werden alle Einkünfte aus einer privaten Erwerbstätigkeit angerechnet. Bezieht der ehemalige Bundespräsident Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Ruhegehalts.

(5) Der ehemalige Bundespräsident erhält Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 4

Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen des Bundespräsidenten oder ehemalige Bundespräsidenten erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate ein Sterbegeld in Höhe des Amts- oder Ruhegehalts. Sodann steht ihnen eine Hinterbliebenenversorgung zu. Hierfür sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben

(1) Ein ehemaliger Bundespräsident erhält für den Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben eine Amtsausstattung. Diese Amtsausstattung kann umfassen

1. ausgestattete und gesicherte Büroräume bis zu einer Gesamtgröße von 75 Quadratmetern in den gesicherten Liegenschaften des Bundes,
2. eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus dem Bundespräsidialamt mit einer Besoldungsstufe bis A 15 oder vergleichbarem Gehalt sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus dem Bundespräsidialamt mit einer Besoldungsstufe bis A 13 oder vergleichbarem Gehalt; die Mitarbeiter unterliegen der Dienstaufsicht des Bundespräsidialamtes,
3. die Nutzung der Fahrbereitschaft des Bundespräsidialamtes im Rahmen ihrer Verfügbarkeit.

Rechtfertigt ein hinreichender Anlass die Annahme, dass die Amtsausstattung nicht erforderlich ist, um fortwirkende Amtsaufgaben zu erfüllen, kann der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden. Wird nach der Bewilligung bekannt, dass dies der Fall ist, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Fortwirkende Amtsaufgaben können sein

1. ein aus dem bisherigen Amt resultierender Aufwand wie zum Beispiel:
 - a) die Weiterführung von Schirmherrschaften, Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die während des Amtes begründet wurden, und ähnliche Angelegenheiten und
 - b) die Beantwortung von Bürgeranfragen,
2. Tätigkeiten, die der ehemalige Bundespräsident im Auftrag seiner Amtsnachfolger oder der Bundesregierung zur Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland übernimmt.

(3) § 12 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung gilt entsprechend.

(4) Wenn ein hinreichender Anlass die Annahme rechtfertigt, dass über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus fortwirkende Amtsaufgaben bestehen, so kann auf Antrag die Amtsausstattung für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(5) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 4 ist an den amtierenden Bundespräsidenten zu richten. Er entscheidet über ihn im Einvernehmen mit der Bundesregierung.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für einen ehemaligen Bundespräsidenten, der vom Bundesverfassungsgericht seines Amtes für verlustig erklärt wurde.

§ 6

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung Bundespräsident kann auch in der weiblichen Form („Bundespräsidentin“) oder geschlechtsneutralen Form („Bundespräsident*in“) geführt werden.

(2) Bundespräsident im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind alle in Absatz 1 genannten Personen.

Artikel 2

Änderung des Bundesministergesetzes

Nach § 12 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben

(1) Ein ehemaliger Bundeskanzler erhält für den Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben eine Amtsausstattung. Diese Amtsausstattung umfasst

1. ausgestattete und gesicherte Büroräume bis zu einer Gesamtgröße von 75 Quadratmetern in den gesicherten Liegenschaften des Bundes,
2. eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus dem Bundeskanzleramt mit einer Besoldungsstufe bis A 15 oder vergleichbarem Gehalt sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus dem Bundeskanzleramt mit einer Besoldungsstufe bis A 13 oder vergleichbarem Gehalt; die Mitarbeiter unterliegen der Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes,
3. die Nutzung der Fahrbereitschaft der Bundesregierung im Rahmen ihrer Verfügbarkeit.

Rechtfertigt ein hinreichender Anlass die Annahme, dass die Amtsausstattung nicht erforderlich ist, um fortwirkende Amtsaufgaben zu erfüllen, kann der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden. Wird nach der Bewilligung bekannt, dass dies der Fall ist, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Fortwirkende Amtsaufgaben können sein

1. ein aus dem bisherigen Amt resultierender Aufwand wie zum Beispiel:
 - a) die Weiterführung von Schirmherrschaften, Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die während des Amtes begründet wurden, und ähnliche Angelegenheiten und
 - b) die Beantwortung von Bürgeranfragen,
2. Tätigkeiten, die der ehemalige Bundeskanzler im Auftrag der Bundesregierung zur Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland übernimmt.

(3) § 12 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Wenn ein hinreichender Anlass die Annahme rechtfertigt, dass über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus fortwirkende Amtsaufgaben bestehen, so kann auf Antrag die Amtsausstattung für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(5) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 4 ist an die Bundesregierung zu richten, die über ihn entscheidet.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für einen ehemaligen Bundeskanzler, der bereits vor Ablauf von zwei Jahren aus dem Amt ausgeschieden ist.“

Artikel 3

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Dem § 65 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Erklärt es den Amtsverlust, so hat es auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ruhegehalt zu gewähren ist.“

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 50 Absatz 1 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 5 des Gesetzes über die Amts- und Ruhebezüge der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, nach 44a des Abgeordnetengesetzes, nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, nach den §§ 6b und 12a des Bundesministergesetzes und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 6b des Bundesministergesetzes,“.

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Bundespräsidenten und ihre Angehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Amt geschieden sind, höhere und weitere Leistungen erhalten, als sie dieses Gesetz gewährt, können diese Leistungen auf Antrag im bisherigen Umfang weiter gewährt werden. Gleiches gilt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeschiedene Bundeskanzler. Artikel 1 § 5 Absatz 5 sowie Artikel 2 § 12a Absatz 5 gelten entsprechend. Eine Amtsausstattung für fortwirkende Amtsaufgaben kann jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch nach Maßgabe von Artikel 1 § 5 und Artikel 2 § 12a dieses Gesetzes gewährt werden.

Berlin, den 7. Mai 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

In einer selbstbewussten Demokratie muss – auch nach dem Ende des Amtes – eine ordentliche Bezahlung, Versorgung und Ausstattung derjenigen Personen, die in höchsten Staatsämtern eine schwere und aufreibende Arbeit tun oder getan haben, eine Selbstverständlichkeit sein. Es besteht insoweit kein Anlass für Neiddebatten und eine Herabwürdigung höchster Staatsämter. Im Ausgangspunkt sind die Leistungen, die die Bundesrepublik für diese Ämter gewährt, dabei nicht unangemessen. Schon die Diskussionen um das vorzeitige Ende der Amtszeit von Bundespräsident Wulff hat jedoch Hinweise auf regelungsbedürftige Punkte erbracht (vgl. zur Problembeschreibung: Degenhart, ZRP 2012, 74 ff.). Weitere sehr konkrete Hinweise auf Probleme, die der Gesetzgeber bearbeiten muss, ergeben sich aus den Berichten des Bundesrechnungshofes (BRH) nach § 88 Abs. 2 BHO über die Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten und Bundeskanzler (Gz.: I3–2012-0778 v. 18.9.2018). Die bestehenden Problembereiche sind zu beseitigen, gerade um die Reputation des jeweiligen Staatsamtes und seiner Inhaber zu schützen.

II.

Im Einzelnen adressiert der Entwurf dabei die folgenden Problemlagen:

1. Bei bestimmten Leistungen fehlt es an der im demokratischen Rechtsstaat notwendigen Transparenz für den Bürger. Dieser kann zwar die Gehaltsstufe jedes Beamten der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz entnehmen. Das Gehalt des amtierenden Bundespräsidenten ist jedoch (anders als die Gehälter der Mitglieder der Bundesregierung) nicht in einem Gesetz verankert, sondern können Bürgerinnen und Bürger allenfalls mühsam durch Sichtung der Haushaltspläne ermitteln.
2. Besonders intransparent für Bürger und Bürgerinnen ist der Umfang der Ausstattungen, die gegenwärtig den ehemaligen Bundespräsidenten und Bundeskanzlern nach Ausscheiden aus dem Amt zur Erfüllung fortwirkenden Aufgaben gewährt werden. Gesteuert wird hier bisher im Wesentlichen nur über Beschlüsse des Haushaltsausschusses.
3. Die vorgenannten Leistungen sind – unter Zugrundelegung der genannten Berichte des BRH – auch ihrem Umfang nach fragwürdig. Dabei muss im Ausgangspunkt gelten: Die private Lebensführung – einschließlich eines je nach dem Stil des ehemaligen Amtsinhabers gegebenenfalls repräsentativen Lebensstils (etwa mit Haus- und sonstigem Personal) – ist aus dem Ruhegehalt zu bestreiten. Eine zusätzliche Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln durch den Staat kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn ein ehemaliger Amtsträger Aufgaben wahrnimmt, die in diesem vorherigen Amte wurzeln und deren Erfüllung deshalb im staatlichen Interesse liegt. Insoweit galt bisher, dass es keinerlei gesetzliche Definition solcher Aufgaben gab. Für den BRH war zum Teil noch nicht einmal ermittelbar, was die Beamten, die dem Amtsträger zur Verfügung standen, überhaupt getan hatten. Akten wurden nicht geführt und die Tätigkeit als Privatsache des ehemaligen Amtsträgers verstanden. Berichtet wurde, dass die Mitarbeiter für private Zwecke – einschließlich der Erzielung eines Erwerbseinkommens (etwa durch Halten von Reden gegen Entgelt) – eingesetzt wurden. Überdies wurde – nach bescheidenen Anfängen (bei Konrad Adenauer war es noch ein Referent) – Personal in einem Umfang und mit einer Besoldungsstufe zur Verfügung gestellt, die von vornherein evident nicht mehr durch fortwirkende Amtsaufgaben begründet sein konnten. So gab es ehemalige Amtsträger, die über zwei Büroleiter der Stufe B 6, drei Sachbearbeiter, eine Sekretärin und einen Chefkraftfahrer verfügten. Noch 2012 war eine Versorgung mit einer Planstelle der Wertigkeit B 6, einer Planstelle der Wertigkeit B 3, einer Stelle der Wertigkeit E 14 und einer Stelle der Wertigkeit E 8 nicht unüblich. Schon Ministerialräte bei der Bundesregierung, die mit B 3 besoldet werden (vgl.

zum Folgenden Anlage 1 zum BBesG), leiten große Referate mit hohen inhaltlichen Anforderungen. Die Besoldungsgruppe B 6 beziehen dabei sogar Leiter sehr großer Bundesbehörden (etwa der Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Präsident einer Bundespolizeidirektion), Botschafter oder Leiter einer Abteilung (zumindest Unterabteilung) bei der Bundesregierung. Schon dies verdeutlicht die bisherige Überversorgung der ehemaligen Amtsinhaber mit – für diese Aufgabe – zu gut besoldetem Personal. Aufgaben von vergleichbarem Umfang und ähnlicher Bedeutung können zur Unterstützung eines ehemaligen Amtsinhabers bei den wenigen denkbaren Tätigkeiten mit staatlichen Bezug nicht bestehen. Der mögliche und menschlich verständliche Wunsch, einen guten und geschätzten Mitarbeiter auch im Ruhestand um sich zu haben, kann eine derartig weitgehende Inanspruchnahme öffentlicher Ressourcen nicht rechtfertigen.

4. Für unangemessen gehalten wurde von vielen ferner, dass ehemalige Bundespräsidenten auch nach sehr kurzen Amtszeiten und ggf. bereits weit vor dem üblichen Alter für den Ruhestand einen Ehrensold in ungefährer Höhe der bisherigen Amtsbezüge erhalten konnten; dies sogar dann (und ohne Anrechnung der daraus erzielten Einkünfte), wenn sie aus einer Erwerbstätigkeit zusätzlich Einkünfte erzielten.

III.

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt die bestehenden Probleme (siehe II.) durch die folgenden Maßnahmen:

1. Die Bezahlung amtierender Bundespräsidenten erhält eine gesetzliche Rechtsgrundlage. Auch wenn man dies in Hinblick auf den Umfang der jeweils von Kanzlerin und Präsidenten wahrgenommenen Aufgaben hinterfragen könnte, wurde dabei am Bemessungsmaßstab (zehn Neuntel des Gehalts der Bundeskanzlerin) nichts geändert, da dieser Maßstab in der Staatpraxis tief verankert und weitgehend akzeptiert ist.

2. Künftig werden jedoch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeiten auf das Ruhegehalt ehemaliger Bundespräsidenten angerechnet. Zugleich wird das Ruhegehalt nach sehr kurzen Amtszeiten gekürzt, wie es im Grundsatz die SPD-Bundestagsfraktion schon 2012 vorgeschlagen hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11593). Als Alternative zu diesem Regelungskonzept könnte – mit strengeren Wirkungen für den jeweiligen ehemaligen Amtsinhaber – erwogen werden, sich stärker an den Regelungen für Mitglieder der Bundesregierung zu orientieren (siehe §§ 14 ff. BMinG).

3. Fortwirkende Amtsaufgaben werden für die beiden hohen Staatsämter Bundespräsident und Bundeskanzler erstmals gesetzlich definiert. Die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln wird auf den erforderlichen Umfang zur Erfüllung dieser Aufgaben begrenzt. Die Regelungen verfolgen dabei auch das Ziel einer sparsamen und kontrollierbaren Haushaltsführung. Aus diesem Grunde soll als Personal solches des Bundespräsidialamtes beziehungsweise des Bundeskanzleramtes zur Verfügung gestellt werden, das nach Ende der Aufgabe wieder in das jeweilige Haus zurückkehren und auch verpflichtet werden kann, Akten zu führen, welche die Tätigkeiten nachweisbar belegen und später auch dem Bundesarchiv zur Verfügung stehen können. Dem Ziel einer sparsamen Haushaltsführung dient dabei auch die Vorgabe, dass Räumlichkeiten in gesicherten Liegenschaften des Bundes zur Verfügung gestellt werden; dies erspart zusätzliche – und ggf. wiederkehrende – Sicherungsmaßnahmen an angemieteten externen Gebäuden.

IV.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG (so Maunz/Dürig/Uhle, Art. 73 GG, Rn. 180 – 190; anderer Auffassung – Kompetenz aus der Natur der Sache – zumindest für Bundesminister: Wittreck in Dreier, Art. 73 GG, Rn. 58).

V.

Bezüglich der Gesetzesfolgen sind folgende Bemerkungen geboten:

1. Gemessen an der bisherigen Praxis wird das Gesetz insbesondere im Bereich der Ausstattung für nachwirkende Aufgaben ehemaliger Amtsträger zu spürbaren Einsparungen führen.

2. Das Gesetz sieht bewusst (jenseits der Versorgung Hinterbliebener) im Grundsatz keine Leistungen für Ehe oder Lebenspartner der Amtsträger vor. Die Entscheidung als Ehe oder Lebenspartner (weiter) zu arbeiten oder nicht, ist individuell zu treffende. Wenn die Entscheidung gegen eine Erwerbstätigkeit fällt, so steht den Partnern das nicht kleinlich bemessene Amtsgehalt gemeinsam zur Verfügung. Überdies stünde einer staatlichen Leistung an Ehe- und Lebenspartner, die ihre Arbeit für den Partner aufgeben, die Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 2 GG entgegen. Eine derartige Leistung könnte als Signal verstanden werden, der Gesetzgeber wolle eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit anregen.

3. Auch das neue die Rechtsstellung von Bundespräsidenten und Bundespräsidentinnen regelnde Gesetz verwendet weiterhin nur die Bezeichnung Bundespräsident. Diese Lösung ist sicher gleichstellungspolitisch nicht optimal. Sie schien jedoch hier noch vertretbar, weil auch das Grundgesetz bisher nur den Begriff Bundespräsident verwendet und es um eine Regelung für dieses Staatsamt geht. Klar gestellt wird jedoch, dass die Amtsbezeichnung auch in weiblicher oder geschlechtsneutraler Form geführt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird ein neues Gesetz über die Amts- und Ruhebezüge der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten geschaffen. Es stellt erstmals die Höhe der Amtsbezüge amtierender Bundespräsidenten auf eine gesetzliche Grundlage und folgt somit den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes. Zugleich wird die in der Staatspraxis festzustellende, bislang gesetzlich jedoch ebenfalls nicht geregelte Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben durch ehemalige Bundespräsidenten umfassend normiert.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Höhe der Amtsbezüge amtierender Bundespräsidenten. Die Höhe der Amtsbezüge entspricht der Höhe, wie sie bislang in Beschlüssen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages festgesetzt wurde. Die Gewährung eines Ortszuschlages oder anderer Zulagen ist nicht vorgesehen.

Zu § 2

Nach dem Regelungsgehalt dieser Vorschrift in Abs. 1 hat der Bundespräsident Anspruch auf eine Amtswohnung inklusive einer Ausstattung. In Abs. 2 wird § 12 Abs. 2 bis 5 BMinG für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Vorschriften enthalten Regelungen für eine verlängerte Nutzung der Amtswohnung nach Beendigung des Amtsverhältnisses, für Entschädigungszahlungen bei Umzügen sowie für Reiskostenerstattungen. Abs. 3 stellt klar, dass der Bundespräsident Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften erhält, eine Regelung, die die bisherige Praxis gesetzlich festschreibt.

Zu § 3

Abs. 1 der Regelung setzt die Höhe des Ruhegehaltes ausgeschiedener Bundespräsidenten fest. Sie entspricht grundsätzlich der Höhe des Amtsgehaltes eines amtierenden Bundespräsidenten und damit dem in der Praxis bislang gewährtem „Ehrensold“ für ausgeschiedene Bundespräsidenten. Die Gewährung eines Ortszuschlags ist nicht vorgesehen.

Eine in der Praxis bislang nicht bekannte Ausnahme hierzu enthält Abs. 2, nachdem sich die Höhe des Ruhegehaltes um die Hälfte reduziert, wenn der ausgeschiedene Bundespräsident sein Amt weniger als zwei Jahre innehatte und nicht aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt ausgeschieden ist. Die Unterscheidung zwischen einem vorherigen Ausscheiden aus politischen Gründen und nichtpolitischen Gründen in § 1 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten wurde aufgegeben.

Sofern das Bundesverfassungsgericht einen Bundespräsidenten seines Amtes für verlustig erklärt, muss es nach der neuen Regelung in Abs. 3 der Vorschrift auch über die Gewährung und die Höhe des Ruhegehaltes entscheiden. Die Regelung wird – klarstellungshalber – über Artikel 3 auch ins Gesetz über das Bundesverfassungsgericht übernommen.

Abs. 4 normiert entgegen der bisherigen Praxis, dass auf das Ruhegehalt alle Einkünfte aus einer privaten Erwerbstätigkeit angerechnet werden. Ansprüche des ausgeschiedenen Bundespräsidenten aus einer Verwendung

im öffentlichen Dienst ruhen bis zur Höhe des Ruhegehalts. Die Anrechnungs- und Ruhensregelungen erscheinen vor dem Hintergrund der Höhe und dem Zeitpunkt der Gewährung des Ruhegehalts gerechtfertigt. Nur einem (nach mehr als zwei Jahren Amtszeit) ausgeschiedenen Bundespräsidenten steht auch weiterhin ein volles Amtsgelalt als Ruhegehalt zu. Für Bundespräsidenten wird gerade keine Konstruktion wie für ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundesminister gewählt, wonach zunächst „nur“ ein Übergangsgeld und das Ruhegehalt erst ab Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze gewährt wird.

Mit Abs. 5 wird klargestellt, dass ausgeschiedene Bundespräsidenten – wie bislang auch – weiterhin beihilfeberechtigt sind.

Zu § 4

Nach der Regelung in Satz 1, die § 2 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten nachgebildet ist, erhalten die Hinterbliebenen des Bundespräsidenten bzw. des ehemaligen Bundespräsidenten für die ersten drei Monate auf den Sterbemonat folgenden Monate ein Sterbegeld in Höhe des Amts- bzw. Ruhegehalts (vgl. §§ 1 und 3). Anschließend setzt gemäß Satz 2 die Hinterbliebenenversorgung ein, für die die bundesbeamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 5

§ 5 normiert – aufgrund entsprechender Empfehlungen des Bundesrechnungshofes – erstmals den in der bundesrepublikanischen Praxis durchgängig festzustellenden Umstand, dass ehemalige Bundespräsidenten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt weiterhin Amtsaufgaben wahrnehmen. In Abs. 2 werden solche Aufgaben definiert. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die a) aus dem ehemaligen Amt resultieren, gleichsam daraus abgeleitet sind oder b) im Auftrag des amtierenden Bundespräsidenten oder der Bundesregierung erfolgen – zusammengefasst werden sie als „fortwirkende Amtsaufgaben“ bezeichnet. Nur für solche Aufgaben kann die öffentliche Hand legitimer Weise auch weiterhin eine angemessene Amtsausstattung gewähren. Für Tätigkeiten aus dem privaten Bereich des ehemaligen Bundespräsidenten, wie etwa dem Verfassen von Büchern, Privatreisen oder der Verwaltung eigenen Vermögens u. Ä. können keine Bundesmittel eingesetzt werden, da es sich insoweit nicht um Aufgaben des Bundes handelt. Mit der Neuordnung wird die vom Bundesrechnungshof in Bezug auf die bisherige Praxis bemängelte unscharfe Abgrenzung zwischen amtlichen und nichtamtlichen Tätigkeiten des ehemaligen Bundespräsidenten hergestellt. Die Vorschrift geht davon aus, dass der Umfang der Wahrnehmung fortwirkender Amtsaufgaben mit fortschreitender Zeit abnehmen wird. Aus diesem Grund erhält ein ausgeschiedener Bundespräsident grundsätzlich nur für die Dauer einer vollen Amtsperiode (fünf Jahre) eine entsprechende Amtsausstattung. Eine Verlängerung für maximal weitere drei Jahre ist nach Abs. 4 möglich. Aus demselben Grund ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Gewährung von Amtsausstattung wegen fortwirkender Amtsaufgaben auch teilweise oder ganz abgelehnt bzw. ganz oder teilweise widerrufen werden kann (vgl. Abs. 1 S. 3 und 4, Abs. 4). Bundespräsidenten, die vom Bundesverfassungsgericht ihres Amtes für verlustig erklärt wurden, erhalten gemäß Abs. 6 keine Amtsausstattung wegen fortwirkender Amtsaufgaben. Nach Ablauf von maximal acht Jahren mit gewährter Amtsausstattung ist es dem amtierenden Bundespräsident oder der Bundesregierung unbenommen, den ausgeschiedenen Bundespräsidenten auch weiterhin mit Repräsentationsaufgaben und dergleichen zu beauftragen. In diesen Fällen steht dem ausgeschiedenen Präsidenten zwar keine dauerhafte Amtsausstattung mehr zu, für seine entsprechenden Aufwendungen hat er aus dem Beauftragungsverhältnis gleichwohl Ansprüche, die er geltend machen kann.

Eine Amtsausstattung zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben wird nur auf Antrag des ehemaligen Bundespräsidenten gewährt. Über ihn entscheidet gemäß Abs. 5 der amtierende Bundespräsident im Einvernehmen mit der Bundesregierung. Rechtsstreitigkeiten über die Entscheidung sind vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden (vgl. Art. 4).

Abs. 1 der Vorschrift regelt den Umfang der Amtsausstattung bei der Wahrnehmung fortwirkender Amtsaufgaben. Die Büroräume müssen aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Umgang mit Haushaltsmitteln in gesicherten Liegenschaften des Bundes liegen. Sie können eine Gesamtgröße von 75 m² aufweisen und entsprechen damit knapp dem 1½-fachen der Abgeordneten am Sitz des Bundestages zustehenden Bürofläche. Die für den ehemaligen Bundespräsidenten tätig werdenden zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit einer jeweiligen Obergrenze bei der Besoldung von A 15 bzw. A 13 oder vergleichbaren Gehältern müssen aus den oben genannten Gründen (abgeleitete Aufgaben) aus dem Bundespräsidialamt kommen. Sie unterliegen der dor-

tigen Dienstaufsicht. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die Archivierungsregelungen des Bundes beachtet werden. Dies ist bei der gegenwärtigen Praxis nach den Aussagen des Bundesrechnungshofes nicht sichergestellt und wird mit der vorliegenden Regelung behoben. Ebenfalls zur möglichen Amtsausstattung kann die Nutzung der Fahrbereitschaft des Bundespräsidialamtes im Rahmen von deren Verfügbarkeit gehören.

Abs. 1 Satz 3 und 4 räumt dem Bundespräsidenten als Antragsentscheider (vgl. Abs. 5) die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Gewährung von Amtsausstattung, aber auch die Möglichkeit der Ablehnung eines entsprechenden Antrags ein. Im Falle einer bereits gewährten Amtsausstattung kann diese später ganz oder teilweise widerrufen werden, soweit die Amtsausstattung nicht mehr erforderlich ist.

In Abs. 2 werden als fortwirkende Amtsaufgaben definiert a) Aufgaben, die aus dem ehemaligen Amt resultieren und b) Aufgaben, im Auftrag des amtierenden Bundespräsidenten oder der Bundesregierung erfolgen. In Satz 1 Buchst. a werden beispielhaft Tätigkeitsfelder benannt, die zum erstgenannten Aufgabenbereich gehören. Eine Ausdehnung der Aufgabenübernahme anderer Verfassungsorgane als den in Satz 1 Buchst. b genannten erscheint aufgrund der bisher zu beobachtenden Praxis, aber auch aus Gründen des Amtsverständnisses nicht angebracht.

Abs. 3 erklärt die Regelungen in § 12 Abs. 4 und 5 des Bundesministersgesetzes für entsprechend anwendbar. Danach erhalten ehemalige Bundespräsidenten, die fortwirkende Amtsaufgaben wahrnehmen, bei auswärtigen Tätigkeiten Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten nach Richtlinien, die der Bundesminister des Inneren nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes erlässt.

In Abs. 4 wird die einmalige Verlängerung der Gewährung einer Amtsausstattung zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben geregelt. Sie ist für maximal drei Jahre möglich, erfolgt jedoch ebenfalls nur auf Grund eines Antrags durch den ehemaligen Bundespräsidenten. Die Zuständigkeit und das Verfahren (Gewährung, teilweise Gewährung, Ablehnung; späterer (teilweiser) Widerruf) entsprechen dem des Erstantrags.

Zu § 6

In § 6 wird klargestellt, dass die Amtsbezeichnung Bundespräsident auch in der weiblichen Form oder geschlechtsneutralen Form geführt werden kann. Für die Änderung des Bundesministersgesetzes in Artikel 2 wurde auf eine geschlechterneutrale Sprache verzichtet. Sie bleibt einer generellen Überarbeitung des Bundesministersgesetzes vorbehalten.

Zu Artikel 2

Mit Änderung des Bundesministersgesetzes wird die Tatsache, dass ausgeschiedene Bundeskanzler bereits jetzt und in der Vergangenheit aus ihrem ehemaligen Amt fortwirkende Aufgaben wahrnehmen – wie beim Bundespräsidenten – erstmals gesetzlich normiert und entsprechende Vorgaben geschaffen. Die vorgeschlagene Neuregelung folgt im Wesentlichen den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes.

Voraussetzungen, Systematik und Wortlaut der Vorschrift sind der Regelung aus Art. 1 § 5 des Gesetzentwurfs nachgebildet. Insofern wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen. Auch im Fall ehemaliger Bundeskanzler erfolgt die Gewährung einer Amtsausstattung für die Erledigung fortwirkender Aufgaben nur auf Antrag des ehemaligen Bundeskanzlers. Über ihn entscheidet die Bundesregierung (vgl. Abs. 5). Rechtsstreitigkeiten über die Entscheidung sind vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden (vgl. Art. 4).

Zwar beträgt eine volle Amtsperiode eines Bundeskanzlers ca. vier Jahre – für die erste Gewährung einer Amtsausstattung für die Wahrnehmung fortwirkender Amtsaufgaben sieht der Gesetzentwurf – in Anlehnung an die Regelungen für ehemalige Bundespräsidenten – fünf Jahre vor. Diese Parallelität erscheint vor dem Hintergrund der Praxis vergangener Jahre, der Vergleichbarkeit der „Nachwirkungen“ in Bezug auf beide Ämter und den Aufwand jedoch gerechtfertigt und angemessen.

Zu Artikel 3

Die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erfolgt aus Klarstellungsgründen, vgl. Begründung zu Art. 1 § 3.

Zu Artikel 4

Mit der Regelung in Artikel 4 wird die Verwaltungsgerichtsordnung geändert. Für Streitigkeiten über die Entscheidung des Bundespräsidenten nach Art. 1 § 5 sowie der Bundesregierung nach Art. 2 dieses Gesetzes wird somit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet.

Zu Artikel 5

Nach der Vorschrift wird das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten aufgehoben, da seine Regelungen aufgrund der Neuregelung des Sachverhalts mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenstandslos werden.

Zu Artikel 6

Abs. 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

In Abs. 2 sind Übergangsregelungen enthalten: Ehemalige Bundespräsidenten und Bundeskanzler können Leistungen im Rahmen ihrer Amtsausstattungen, die umfangreicher sind, als sie es nach den Vorschriften dieses Gesetzentwurfs sein würden, weitere drei Jahre in Anspruch nehmen. Nach Ablauf der drei Jahre wird die Amtsausstattung nur noch nach den Vorgaben dieses Gesetzentwurfs gewährt.

